

Freiwilliges Zurücktreten - Antrag

Antragstellerin/Antragsteller: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

Name des Schülers: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Freiwilliges Zurücktreten

Bezug: Verordnung über Versetzungen, Aufrücken, Übergänge und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen – Veseztungsverordnung - vom 15. Juni 1995 (Nds.GVBL. S 137) in der jeweils gültigen Fassung

Ich beantrage für

meine/unsere o. a. Tochter _____

meinen/unseren o. a. Sohn _____

das freiwillige Zurücktreten in den vorherigen Schuljahrgang der Hauptschule/der Realschule.

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Auszug aus der Versetzungsverordnung:

§ 7 Freiwilliges Zurücktreten

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Beschluss der Klassenkonferenz in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch eine Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können.
- (2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.
- (3) Freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat oder wegen einer Nichtversetzung wiederholen musste, ist nicht zulässig.
- (4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt ohne erneute Versetzungsentscheidung in den nächsten Schuljahrgang auf.